

Arbeitshilfe Vermittlungsbudget (VB) gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III im Jobcenter Flensburg

Ziel

Durch die Einführung des Vermittlungsbudgets soll der konkrete Bedarf des Kunden in den Vordergrund gestellt werden. Es handelt sich um eine flexible und am **individuellen Bedarf** des Kunden ausgerichtete Fördermöglichkeit zur Beseitigung von persönlichen Vermittlungshemmnissen bis zur beruflichen Eingliederung. Somit kommt der **pflichtgemäßen Ermessensausübung** eine große Bedeutung zu, die bei jeder Entscheidung erfolgen muss.

Hinweise

- ⇒ **Nur Zuschuss:** eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist nicht als Darlehen möglich
- ⇒ **Personenkreis:** Förderung von eLb i. S. v. § 7 SGB II (Arbeitsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose) bei der Anbahnung oder Aufnahme einer **versicherungspflichtigen (> 450,-€)** Beschäftigung (auch schulische Ausbildung, nicht für ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis - z.B. Beamtenanwärter) – ab 01.01.17 keine Alg I-Aufstocker
- ⇒ **Geltungsbereich:** EU-/EWR-Staaten und Schweiz
- ⇒ Für die berufliche Eingliederung und das Heranführen an den Arbeitsmarkt **notwendig**
- ⇒ **Antragstellung:**
 - Antragstellung gem. § 37 SGB II (i.d.R. ist eine vorherige Antragstellung erforderlich) – **Fachliche Hinweise zu §16 SGB II (Teil B 1.1)** beachten. Unterscheidung: einmalige und laufende Leistung, sowie Angebot in der EGV.
 - eine verspätete Antragstellung wird i.d.R. dazu führen, dass die Notwendigkeit der Erstattung der Kosten für die Beschäftigungsaufnahme oder –anbahnung als Voraussetzung der Förderung nicht angenommen werden kann
 - keine Gewährung für Zeiten vor der Antragstellung
- ⇒ Übernahme der **angemessenen Kosten**, soweit der AG gleichartige Leistungen nicht erbringt (Kosten sind nur erstattungsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind)
- ⇒ **Nachweise:** müssen in geeigneter Form vorgelegt werden (Originalbelege)
- ⇒ **Bagatellgrenze:** aufgrund der geringen wirtschaftlichen Eigenleistungsfähigkeit von SGB II-Kunden, können auch Kosten unterhalb der 6,-€-Grenze übernommen werden, sie sollten allerdings möglichst gebündelt abgerechnet werden
- ⇒ **Vergleichsangebote** bei Leistungserbringung durch Dritte (kleine Qualifizierungen): Markterkundung durch den Kunden, Kostenübernahme bis zur Höhe des wirtschaftlichsten Angebotes
- ⇒ Unterstützung der in der **EGV festgelegten Ziele** (notwendige Leistungen werden in der EGV verbindlich festgelegt)

- ⇒ **Dokumentation:** Gründe für die Ermessensentscheidung, Notwendigkeit, Förderart, Förderhöhe, Förderdauer (diese Angaben müssen sich in VerBIS in der Kundenhistorie wiederfinden)
- ⇒ **Keine Statusänderung** in VerBIS
- ⇒ **Mietkaution, Umzugskosten, ehemalige Übergangsbeihilfe, Fahrkosten zur Arbeit:**
 - Mietkaution: hier wäre bei Erteilung einer Zusicherung gem. §22 Abs. 4 SGB II i.V.m. §22 Abs. 6 SGB II der Träger am neuen Wohnort zuständig
 - Umzugskosten: Im Zusammenhang mit einer auswärtigen Arbeitsaufnahme = Abwicklung über das VB, nicht § 22 Abs. 6 SGB II
 - Ehemalige Übergangsbeihilfe/Darlehen bis zur 1. Gehaltszahlung: Abwicklung über § 24 SGB II
 - Fahrkosten zw. Wohnung u. Arbeitsstätte: Bei weiterhin bestehender Hilfebedürftigkeit grundsätzlich Absetzung vom Einkommen gem. § 11 SGB II, Freibetrag auf der Steuerkarte?

Fördermöglichkeiten:

- ⇒ **Bewerbungskosten: pauschalierte Erstattung**
- ⇒ **Bewerbungskosten: detaillierte Erstattung**
- ⇒ **Reisekosten zum Vorstellungsgespräch**
- ⇒ **Fahrkosten für Pendelfahrten**
- ⇒ **Kosten für getrennte Haushaltsführung**
- ⇒ **Kosten für den Umzug**
- ⇒ **Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle**
- ⇒ **Sonstige Kosten (Arbeitskleidung/-mittel, Unterstützung der Persönlichkeit, Nachweise,...)**
- ⇒ **Förderung: Führerschein, PKW, MPU (bei Vorlage Arbeitsvertrag, schriftlicher Einstellungszusage für SV-Beschäftigung – Förderung in anderen Fallkonstellationen über Freie Förderung)**